

Suchtmittelüberwachung 2017/2018

Ergebnisse

Mag. Andreas Kraßnigg, 21.11.2018

Institut Überwachung

Suchtmittellandschaft in Österreich



Zahlen, Daten & Fakten - 2017

- 100 Betriebe die entweder eine Bewilligung gem. § 2 Abs. 1 SV oder § 2 Abs. 1 PV hielten
 - Bewilligung gem. § 2 Abs. 1 SV: 17 Betriebe
 - Bewilligung gem. § 2 Abs. 1 PV: 13 Betriebe
 - Bewilligungsinhaber SV+PV: 70 Betriebe

Tätigkeiten der Betriebe

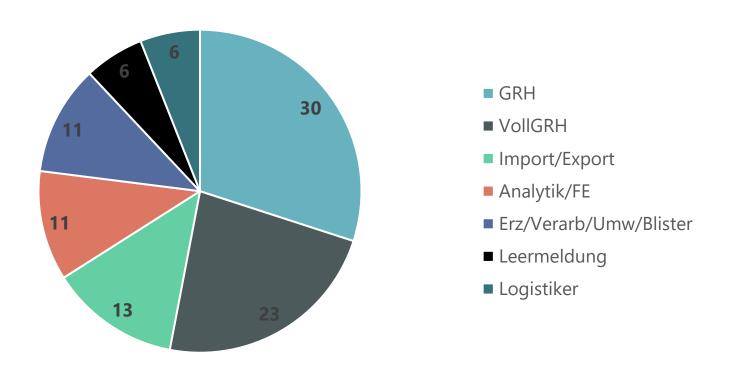
- Erzeugung/Verarbeitung/Umwandlung/Neuverbl.: 11 Betriebe
- Arzneimittel-Vollgroßhändler: 23 Betriebe, Großhändler: 30 Betriebe
- (alleiniger) Import/Export: 13 Betriebe
- (alleinige) Logistikdienstleistung: 6 Betriebe
- (alleiniger) Besitz für Analytik/Forschung/Entwicklung: 11 Betriebe
- Leermeldungen: 6 Betriebe

Suchtmittellandschaft in Österreich



Zahlen, Daten & Fakten - 2017

Klassifizierung der Betriebe 2017



Nachweisungsmeldung

Zahlen, Daten & Fakten - 2017



	Berichtsjahr 2017	Berichtsjahr 2016
Keine fristgerechte Meldung	3	4
Risikofaktor 1: Rechnerisch richtig, keine/geringste Diskrepanzen	56	46 (44%)
Risikofaktor 2: Verbesserungsauftrag, Diskrepanzen	40	51 (49%)
Risikofaktor 3: Schwere Mängel, Unkenntnis Vorgaben, keine Sorgfalt	4	7 (7%)
Summe Betriebe	100	104
Diskrepanzen Inlandsverkehr bei Statistikabgabe	0	3 4

Suchtmittelinspektion



Mängelstatistik 2017 / 2018 – Facts & Figures

- Mängelfeststellung zum Zeitpunkt der Inspektion (in Bezug auf durchgeführte Inspektionen)
 Vorgaben nicht bekannt oder nicht umgesetzt
 - schwere Mängel: 67% (2018) vs. 57% (2017)
 - andere M\u00e4ngel: 22\u00e8 (2018) vs. 13\u00e7 (2017)
 - keine Mängel: 11% (2018) vs. 30% (2017)
- Fokus 18: Implementierung der Prozesse und Rohdaten-Vormerkungen-Nachweisungen
- Outcome des Inspektionsverfahrens 2017 (in Bezug auf abgeschlossene Verfahren)
 - 67%: offene Mängel
 - 33%: behobene Mängel

- Keine dokumentierten Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen im Rahmen der Stellungnahme übermittelt
- Nachforderungen (zweites Parteiengehör)
 - Andere Mängel bleiben in 71% der Verfahren trotzdem bestehen
- Tendenz der offenen Mängel im Finalberichtsstatus für 2018 steigend

Suchtmittelinspektion

Häufige Mängel 2018



- 52%: Rohdaten bzw. Vormerkungen nicht vorhanden bzw. können nicht im Zuge der Inspektion vorgelegt werden bzw. entsprechen nicht den gemeldeten Daten in der Nachweisung
 - Kontrolle ob die Nachweismeldung/Statistik den Gegebenheiten entspricht
- 45%: keine Einhaltung eigener Vorgaben (SOPs)
- 30%: keine Schulung der SMV bzw. SMB vor Übernahme der Tätigkeit, keine fachkundige Stellvertretung
- 26%: SMV übernimmt sein Aufgabengebiet nicht vollständig, keine Einbindung in innerbetriebliche Prozesse, keine Anordnungsbefugnis

Suchtmittelinspektion

Häufige Mängel 2018



- 22%: Kein Prozess zur Überwachung des Besitzes bzw. der Höchstmenge
- 19%: Keine Bezugsberechtigungsprüfung auf Wirkstoffebene
- 19%: Verluste nicht gemeldet bzw. keine Daten dazu vorhanden

Der Suchtmittelverantwortliche I



Anforderungen

- SMV ist strafrechtlich verantwortlich für Gesetzesverstöße, ein Strafverfahren wird gegen ihn geführt
- Im Falle des Ausscheidens des SMV:
 - a) Pflicht der unverzüglichen Mitteilung einer Änderung (neuer Bewilligungsbescheid).
 - b)Betrieb als Bewilligungsinhaber hat sicherzustellen dass ein geeigneter SMV benannt ist der im Betrieb beschäftigt ist (zuverlässig und der sein Aufgabengebiet uneingeschränkt erfüllen kann Information, Ressourcen, Weisungsbefugnis).
- SMV kann Agenden auslagern, muss dabei sicherstellen dass Anforderungen / Anfragen der Behörde, wenn nicht durch ihn, durch andere Personen erfüllt werden

Der Suchtmittelverantwortliche II



Anforderungen

- Der SMV hat Kenntnis über alle innerbetrieblichen
 Suchtmittelprozesse zu haben.
- Er hat seine Verantwortung persönlich wahrzunehmen und jederzeit erreichbar zu sein. Die verantwortliche Person kann bestimmte Aufgaben delegieren, nicht aber ihre Verantwortung.
- In der Arbeitsplatzbeschreibung für die verantwortliche Person ist das Aufgabengebiet klar festzulegen, sowie die Befugnis, um die für die Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten erforderlichen Entscheidungen treffen zu können.
- Der SMV hat sicherzustellen, dass fachkundiges und angemessen qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl zur Verfügung steht.
- Der SMV hat sicherzustellen, dass das fachkundige Personal vor Aufnahme der T\u00e4tigkeit und danach fortlaufend geschult ist.

Verwaltungsstrafanzeigen



Einzelfallentscheidung

- Prinzipiell im Falle schwerwiegender Gesetzesverstöße und Dauerhaftigkeit
- mangelnde Sorgfalt / Zuverlässigkeit des SMV: nicht ausreichendes Bestreben, die suchtmittelrechtlichen Anforderungen zu erfüllen bzw. fehlende Mitwirkung für nachhaltige Behebung eines Mangels
 - keine unverzügliche Behebung von Gesetzesübertretungen
 - keine ausreichenden Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen (auch bei menschlichem Versagen)
 - keine Anwesenheit des SMV oder auskunftsfähiger Vertretungen während der Inspektion
- Im Falle Nichtanzeige der Änderung des SMV: wird Strafverfahren gegen den Betrieb geführt

Risikobasierter Inspektionsplan



Jährlich erstellt

Verkürzte Inspektionsintervalle sind zu erwarten bei:

- Mangelhafter Nachweisungsmeldung
- Keine unverzügliche Meldung von Schwund/Verlusten
- Unzureichende M\u00e4ngelbehebung im Finalbericht (Re-Inspektion)

Verständnis über Prozess des Inspektionsverfahrens

- Analog GMDP Inspektion wird vorausgesetzt
- Beantwortung von M\u00e4ngeln erfolgt nicht konkret, angemessen und entsprechend der Bezeichnung/Nummerierung, welche durch das BASG vorgenommen wurde
- Bei <u>konkreten</u> Fragen Kontaktaufnahme mit der Behörde möglich

Weitere Relevante Themen



- Bezüge
- Abgaben
- Retouren

Bezüge



- Im Zuge des Wareneingangs ist die Bestellung mit dem Lieferschein zu vergleichen
- Es ist ein Prozess zu implementieren, um Fehlmengen in den angelieferten Überkartons erkennen zu können
- Wareneingänge unbekannter Herkunft sind auf ein Minimum zu reduzieren.
 - Es ist keine Ware ohne Aviso zu übernehmen
 - Der Lieferant ist angehalten nur leere Transportkisten zu übernehmen bzw. nur angekündigte Retouren

Abgaben § 6 SMG iVm 5 SV/PV - I



- Die nach § 2 Abs. 2 Berechtigten dürfen Suchtgifte /psychotrope Stoffe nur abgeben an:
 - Gewerbetreibende mit einer Berechtigung zur Herstellung von Arzneimitteln und Giften und zum Großhandel mit Arzneimitteln und Giften gemäß § 94 Z 32 der Gewerbeordnung 1994, Firmenverzeichnisse der zur Teilnahme am Suchtmittelverkehr Berechtigten, veröffentlicht auf der BMASGK Homepage
 - an die im § 6 Abs. 1 genannten wissenschaftlichen Institute und öffentlichen Anstalten
 - an die Wachkörper des Bundes und die Behörden, denen die Vollziehung des Suchtmittelgesetzes obliegt (§ 7 Abs. 1)
 - an die Sanitätseinrichtungen des Bundesheeres (§ 7 Abs. 2)
 - an die organisierten Notarztdienste (§ 7 Abs. 2a)

Abgaben § 6 SMG iVm 5 SV/PV - II



- an die Einrichtungen und Behörden des Strafvollzuges sowie des Vollzuges der mit Freiheitsentzug verbundenen vorbeugenden Maßnahmen (§ 7 Abs. 2b)
- an die öffentlichen Apotheken und Anstaltsapotheken (§ 7 Abs. 3)
- sowie gegen Vorweisung der Bewilligung an die nach § 2 Abs. 3
 Berechtigten (Hersteller von Erzeugnissen die keine psychotrope
 Wirkung entfalten)
- Eine Abgabe an tierärztliche sowie humanärztliche Hausapotheken sowie an Therapiezentren oder Pflegeheime ist nicht zulässig!

Abgaben § 6 SMG iVm 5 SV/PV - III



- Ausnahme: Abgaben an Arzneimittelvorräte in Krankenanstalten gemäß KaKuG unter Einbindung (im Auftrag und Verantwortung) einer Apotheke.
 - Beleg für die Abgabe ist der Lieferschein. Dieser wird im Zuge der Inspektion eingesehen.
 - Am Lieferschein muss ersichtlich sein, welche Apotheke eingebunden ist. Vermerk "im Auftrag und in Verantwortung der Apotheke XY" (eindeutige Identifizierung) ist ausreichend
 - In der Nachweismeldung ist verpflichtend Berichtsjahr 2019 sowohl der Arzneimittelvorrat als auch die involvierte Apotheke anzugeben.
 - Eine Retoure vom Arzneimittelvorrat fällt in den Verantwortungsbereich der Apotheke. Eine Wiedereingliederung in den Verkaufsbestand des ausliefernden Betriebes ist daher ausgeschlossen.

Retouren

→ FAQ Nr. 5



- Im Suchtmittelbereich auf ein Minimum zu beschränken
- Jede Retoure ist ein Bezug (Vormerkungen, Nachweisungen)
- Im Betrieb: Prüfung Wiedereingliederung / Vernichtung
- Voraussetzung für Retoureneigenschaft:
 - Ware wurde ausgeliefert. Ansonsten: unzulässige Abgabe eines Detailhändlers an den Großhandel (zB Abgabe ausschl. zur Vernichtung durch den Lieferanten)
 - Kontaktaufnahme des Kunden in zeitnahem Abstand nach Feststellung eines Mangels / Fehllieferung / Fehlbestellung od. Einleitung eines Rückrufes
- Referenz: § 8 Abs. 1 Z 2 SV / § 8 Abs. 1 PV



Bundesamt für Bundesamt im Sicherheit im Gesundheitswesen Gesundheitswesen BASG

Mag. Andreas Kraßnigg

Abteilungsleiter

BASG -Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen

Traisengasse 5 1200 Wien

T: +43 (0) 50 555-36410

andreas.krassnigg@ages.at

www.basg.gv.at